



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Evonik Operations GmbH, Untere Kanalstraße 3, 79618 Rheinfelden, für den Standort Rheinfelden, Werksteil Süd, eine immissionsrechtliche Änderungsgenehmigung für eine neue Anlage zur mechanischen Nachbehandlung von hydrophobem Aerosil (Easy-to-disperse-Anlage (E2D)) als Nebeneinrichtung zur Anlage 081 erteilt.

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Bekanntmachung:

I. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht.

II. BVT-Merkblatt

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet:
Referenzdokument zu den besten verfügbaren Techniken für die Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Feststoffe und andere, Oktober 2006

Hinweise:

Der Bescheid enthält unter Ziff. 3 Inhaltsbestimmungen und unter Ziff. 4 Nebenbestimmungen. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt von Montag, den 16.05.2022, bis einschließlich Montag, den 30.05.2022, beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br. und in der Stadtverwaltung Rheinfelden, Kirchplatz 2, 79618 Rheinfelden, Stadtbauamt, im 5. OG, neben dem Zimmer 504 im Flur, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg, oder elektronisch unter abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de anfordern. Der Genehmigungsbescheid kann auch online unter www.rp-freiburg.de bzw. unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen/> unter Immissionsschutzrechtliche Verfahren eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, 13.05.2022

Regierungspräsidium Freiburg



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Postzustellungsurkunde

Evonik Operations GmbH
Untere Kanalstraße 3
79618 Rheinfelden

Freiburg i. Br. 28.04.2022
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen 54.1-8823.12/LÖ-021/05.10
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf Genehmigung einer Anlage zur mechanischen Nachbehandlung von hydrophobem Aerosil (Easy-to-disperse-Anlage (E2D)).
Anlage 081, NHP-Anlage.

Ihr Schreiben vom 17.12.2021, Ihr Zeichen RHE-UA-GI.

Anlagen

1 Ordner gestempelter Antragsunterlagen, 1 Gebührenmitteilung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 17.12.2021 erteilt das Regierungspräsidium Freiburg nach den §§ 4, 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Ziffer Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) folgende immissionsschutzrechtliche

Änderungsgenehmigung:

1.1

Der Fa. Evonik Operations GmbH, Rheinfelden, wird die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur mechanischen Nachbehandlung von hydrophobem Aerosil (Easy-to-disperse-Anlage (E2D)) mit einer Kapazität von 1500 t/a im Gebäude N 564 auf dem Grundstück Flst. Nr. 3637 der Gemarkung Rheinfelden erteilt.

1.2

Diese Entscheidung beinhaltet die Baugenehmigung nach § 49 LBO.

1.3

Die Genehmigung erfolgt unter den unter Ziffer 3 und 4 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

1.4

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.

1.5

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

2.

Die im Anhang aufgeführten Unterlagen des Antrages sind Bestandteil der Entscheidung und bestimmen zusammen mit den in Ziffer 3 und 4 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen deren Umfang. Soweit diese Genehmigung ergänzende und/ oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

3. Inhaltsbestimmungen

Die Emissionen der E2D-Anlage inkl. des Raumentstaubungssystems dürfen die nachfolgend festgesetzten Grenzwerte im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) trocken (nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf) an der Emissionsquelle 564/03 nicht übersteigen:

Parameter	Grenzwert
Volumenstrom	7000 m ³ /h
Gesamtstaub	5 mg/m ³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (C _{ges})	20 mg/m ³

4. Nebenbestimmungen

4.1 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der E2D-Anlage ist dem Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Inbetriebnahme im Sinne dieser Nebenbestimmung erfolgt am Tage der Übergabe der Anlage von der Projektleitung auf die Betriebs- bzw. Produktionsleitung.

4.2 Dokumentation Betriebsstörungen

Betriebsstörungen, welche umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 Bundesimmissionsschutzgesetzes haben können, sind schriftlich festzuhalten. Aus solchen Aufzeichnungen, die auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
- ausgetretene Schadstoffmengen (ggf. Schätzung),
- Folgen der Störung nach Innen und Außen und
- alle eingeleiteten Maßnahmen.

4.3 Meldung Betriebsstörungen

Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für die Gesundheit oder Leben zu befürchten sind oder Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten und eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, müssen

- sofort dem Polizeiführer vom Dienst (PvD) unter 0761/882-1270 und
- schnellstmöglich dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5, Referat 54.1 (Referat541@rpf.bwl.de) mitgeteilt gemeldet werden.

Die nach anderen Vorschriften bestehenden Meldepflichten oder eigene Verpflichtungen zur Hilfeleistung oder zur Schadensminimierung bleiben hiervon unberührt.

4.4 Meldung bei Nichteinhaltung von Anforderungen

Wird vom Betreiber der Anlage festgestellt, dass die unter Ziffer 3 und 4 genannten Anforderungen nicht eingehalten werden, hat der Betreiber unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherzustellen und das Regierungspräsidium Freiburg zu informieren.

4.5 Meldung Betriebsstörungen nach IE-Richtlinie

Darüber hinaus hat der Betreiber einer Anlage nach der IE-Richtlinie das Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich bei allen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, insbesondere bei solchen, die nicht unmittelbar zu einer ernststen Gefahr oder zu Sachschäden führen oder bei denen keine gefährlichen Stoffe beteiligt sind, zu unterrichten, soweit er hierzu nicht bereits nach § 4 des Umweltschadensgesetzes oder nach § 19 der Störfall-Verordnung verpflichtet ist.

4.6 Emissionen

4.6.1

Die Einhaltung der Grenzwerte nach Ziffer 3 ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren durch Messung einer durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Verkehr bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Die Messungen sind bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.

4.6.2

Die Emissionsmessplanung ist spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Messzeitpunkt mit dem Regierungspräsidium Freiburg abzustimmen.

4.6.3

Die Messstelle ist zu verpflichten, die Berichte der Emissionsmessungen dem Regierungspräsidium Freiburg spätestens 3 Monate nach dem jeweiligen Messtermin direkt vorzulegen.

4.6.4

Der Messstelle sind alle notwendigen Daten, wie z. B. einzuhaltende Grenzwerte und sonstige betriebstechnische Daten oder Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid, zur Verfügung zu stellen.

4.6.5 Messplätze und Messstrecken

An der Anlage sind Messplätze und Messstrecken entsprechend den Empfehlungen der DIN EN 15259:2008-01 (Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) einzurichten. Lage, Größe und Anzahl der Messöffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessung im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen.

Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und so ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Erforderliche Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

4.6.6

Sämtliche Abluftströme der verschiedenen Apparate (Silos, Abfüllung/Packer) im Prozess und des Raumentstaubungssystems sind über ein zentrales Abluftfiltersystem zu führen bevor sie über die Emissionsquelle E 564/03 geleitet werden.

4.6.7

Für Revisions- bzw. Instandhaltungsarbeiten an der E2D-Anlage ist die Raumentstaubung über das Raumentstaubungssystem der NHP3-Anlage und anschließend über die Emissionsquelle E 564/01 zu führen.

4.6.8

Die Lage und Höhe der Schornsteinmündung hat die Anforderungen gemäß Pkt. 5.5.2 „Ableitung über Schornsteine“ der TA Luft zu erfüllen.

4.7 Anlagensicherheit

4.7.1 Sicherheitsbericht

Der Sicherheitsbericht „Strukturband Aerosil“ ist bei der nächsten Fortschreibung um die erfolgten Änderungen zu ergänzen und dem Regierungspräsidium Freiburg vorzulegen.

4.7.2

Die E2D-Anlage ist gemäß § 14 BetrSichV vor Inbetriebnahme und wiederkehrend von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen.

4.7.3 Explosionsgefährdungen

Die E2D-Anlage ist gemäß der §§ 15 und 16 der BetrSichV vor erstmaliger Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend nach Maßgabe der in Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV genannten Vorgaben zu prüfen.

4.7.4

Für die mechanische Nachbehandlung dürfen nur hydrophobe Aerosile mit ähnlichen physikalischen und chemischen Eigenschaften verwendet werden.

Die in der sicherheitstechnischen Betrachtung (PAAG E2D vom 28.02.2020) festgelegten Maßnahmen, z.B. Maßnahmen zur Vermeidung einer explosionsgefährlichen Atmosphäre und Selbsterhitzung durch die Stoffe R805/E805, sind umzusetzen.

4.7.5

Die Brandschutzanforderungen der brandschutztechnischen Stellungnahme (BSTS_RHE_2021_316_01_Wie_N564) vom 15.12.2021 sind umzusetzen.

4.8 Arbeitsschutz

4.8.1 Gefährdungsbeurteilung/ Betriebsanweisung

Für die Beschäftigten ist eine Beurteilung der mit der Arbeit im Bereich der E2D-Anlage verbundenen Gefährdungen im Sinne des ArbSchG, der BetrSichV und der GefStoffV zu erstellen. Es sind Maßnahmen zur Minimierung der Gefahren festzulegen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben.

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der Betriebsanleitungen sind Betriebsanweisungen zu erstellen und auszulegen. In diesen sind auftretende Gefahren für Mensch und Umwelt, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen für mögliche Betriebsstörungen und Erste Hilfe festzulegen.

Die Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form in der Sprache der Beschäftigten abzufassen.

Auf Grund von neu erworbenen Erkenntnissen sind die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisung fortzuschreiben.

4.8.2 Unterweisung

Die Arbeitnehmer sind gemäß der Betriebsanweisung unter Nummer 4.8.1 zu unterweisen. Die Unterweisung muss vor der Beschäftigungsaufnahme und danach mindestens einmal jährlich erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten.

4.8.3 Explosionsschutzdokument

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist ein Explosionsschutzdokument nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) für die E2D-Anlage zu erstellen. Dabei muss insbesondere hervorgehen,

→ dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,

→ dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),

→ ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden,

→ für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 GefStoffV getroffen wurden,

→ wie die Vorgaben nach § 15 GefStoffV umgesetzt werden und

→ welche Überprüfungen nach § 7 Abs. 7 GefStoffV und welche Prüfungen einschließlich Fristen, Art, Umfang und Inhalt zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.

4.8.4 Kennzeichnung Ex-Bereiche

Explosionsgefährdete Bereiche sind an ihren Zugängen mit Warnzeichen D-W021 Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre - „EX“ - nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen.

4.8.5 Flucht- und Rettungswege

Für die E2D-Anlage sind die Flucht- und Rettungswegpläne zu aktualisieren. Sie sind entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 2.3, ASR A 1.3 und der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A 8 zu kennzeichnen. Die Flucht- und Rettungswegpläne sind an den Zugängen zur Anlage leicht erkennbar auszuhängen und auf dem aktuellen Stand zu halten. Ein PDF ist der Baurechtsabteilung der Stadt Rheinfelden zur Verfügung zu stellen.

Falls die Fluchtwege nicht ausreichend beleuchtet werden können, sind diese statt

den nachleuchtenden Rettungswegkennzeichen mit beleuchteten Rettungswegkennzeichen nach DIN EN ISO 7010 auszustatten.

4.8.6

Die Feuerwehrpläne sind zu ergänzen bzw. zu überarbeiten. Ein PDF ist der Baurechtsabteilung der Stadt Rheinfelden zur Verfügung zu stellen.

4.9 Abfall

4.9.1

Die in der E2D-Anlage anfallenden festen Abfälle sind nach Vorgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) fachgerecht zu entsorgen.

4.10 Lärm

4.10.1

Die Abgase sind vor Austritt über die Emissionsquelle 564/03 über einen Schalldämpfer zu führen.

4.11 Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts (AZB)

4.11.1

Eine Betrachtung der Erforderlichkeit eines AZB (Vorprüfung) entsprechend der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“ ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlagenerweiterung vorzulegen.

4.11.2

Ergibt die Prüfung der Voraussetzungen für einen AZB, dass aufgrund der Verhältnisse vor Ort in Kombination mit technischen und organisatorischen Maßnahmen eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein AZB zu erstellen und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

4.12 Baurechtliche Nebenbestimmungen

4.12.1

Vor Baufreigabe sind die entsprechenden Prüfberichte des Prüfstatikers zur Baufreigabe der Baurechtsbehörde der Stadt Rheinfelden vorzulegen.

4.12.2

Die Erweiterung der Produktionsanlage ist der Gebäudeklasse 5 als ungeregelter Sonderbau zuzuordnen.

5.

Begründung

5.1

Die Evonik Operations GmbH betreibt an ihrem Standort in Rheinfelden, Werksteil Nord, eine Anlage (081, NHP) zur Nachbehandlung pyrogener Kieselsäure (hydrophiles Aerosil bzw. Siliziumdioxid) mit Hydrophobierungsmitteln [REDACTED]. Derzeit werden fünf Anlagen (NHP 2 - 6) betrieben. Zu den NHP-Anlagen gehören drei thermische Abgasreinigungsanlagen (TAR 1 – 3), wobei die TAR 1 und 3 mit einer Rauchgasentstickung (SNCR) sowie die TAR 1 zusätzlich mit einer Wärmerückgewinnung ausgestattet ist. Ebenfalls den NHP-Anlagen zugeordnet ist das ZSVAU (Zentrum zur Silierung/ Verdichtung/ Abpackung und Umschrumpfung). Die Gesamtkapazität über alle NHP-Anlagen beträgt [REDACTED].

Im Rahmen der Errichtung der NHP 6-Anlage incl. TAR 3 wurde ebenfalls ein Gefahrstoffregal N554 mit 12 Stellplätzen zur Lagerung von Edukten, Produkten und Abfällen aus der NHP Produktion genehmigt.

Zudem wurde am 28.02.2022 ein neues Gefahrstofflager N558 mit 2 Regalcontainern mit je 12 Stellplätzen genehmigt, wobei es sich bei einem der beiden Container um den mit der NHP 6-Anlage errichteten Container handelt. Dieser Gefahrstoffcontainer wird versetzt, da der Bereich N554 für die Neuanlage E2D benötigt wird.

Im Rahmen des neuen Projektes soll eine Anlage zur mechanischen Nachbehandlung von verschiedenen hydrophoben Aerosil-Typen (Produkte) aus den vorgeschalteten Anlagen FK 15, NHP 2, NHP 5 und NV 1 mit dem Namen E2D errichtet werden.

Die neue Anlage wird in und um das Gebäude N564, in welchem sich auch die NHP3 befindet, errichtet.

Die Nachbehandlungskapazität der E2D-Anlage liegt bei 1500 t/a. Da verschiedene bereits in den NHP- oder FK-Anlagen produzierten hydrophoben Aerosiltypen eingesetzt werden, handelt es sich hier um keine Mehrmenge. Weiter findet bei der Nachbehandlung keine chemische Umwandlung statt. Auch handelt es sich nicht um Gefahrstoffe nach CLP-VO oder wassergefährdende Stoffe nach AwSV.

Das Aerosil wird per Rohrleitung und Pumpe füllstandsgeregelt dem Vorlagesilo (3510) der E2D-Anlage zur Verfügung gestellt. Aus dem Vorlagesilo (3510) wird der Rohstoff mengengeregelt per Pumpe in ein mit Druckluft betriebenes Aggregat [REDACTED] [REDACTED] dosiert und dort mechanisch nachbehandelt.

Das nachbehandelte Produkt wird in einem Filter (3522) abgeschieden. Die dabei eingesetzte Luft wird dagegen über die Emissionsstelle E 564/03 abgeleitet.

Das mechanisch nachbehandelte Pulver wird mittels Förderaggregat aus dem Filter in ein Produktsilo (3526) geführt und gelangt von dort in eine manuelle Abfüllung (3530). Das in Papiersäcke abgefüllte Produkt wird anschließend palettiert, im ZSVAU umschumpft und bis zur Auslieferung in den vorhandenen Lagerbereichen der Aerosilanlagen zwischengelagert.

Die Produkte aus der E2D-Anlage werden in Ihrer Produktkennzeichnung anstelle eines vorgestellten R (z.B. R 972) neu die Kennzeichnung E (hier: E 972 (Vorprodukt aus FK 15), E805 (Vorprodukt aus NHP 2), E 812 (Vorprodukt aus NHP 5) und E 9200 (Vorprodukt aus NV 1)) aufweisen. Es können auch andere als die oben genannten hydrophoben Aerosile einer mechanischen Nachbehandlung unterzogen werden, vorausgesetzt die Eigenschaften der Aerosile sind ähnlich.

Mit Schreiben vom 17.12.2021 beantragte die Evonik Operations GmbH die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung einer Anlage zur mechanischen Nachbehandlung von hydrophobem Aerosil (E2D-Anlage), Gebäude N 564, auf dem Grundstück Flst. Nr. 3637 der Gemarkung Rheinfelden.

Mit E-Mail vom 02.03.2022 hat die Gemeinde Rheinfelden, Abteilung Baurecht und Brandschutz, zu dem Bauvorhaben keine Bedenken geäußert, sofern die von ihnen genannten Auflagen eingehalten werden.

5.2

Die Errichtung der E2D-Anlage bedarf als Nebeneinrichtung zur Anlage 081 (NHP-Anlage) nach den §§ 16 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) sowie der Nr. 4.1.21 des Anhangs zur 4. BImSchV einer Änderungsgenehmigung. Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG dar.

Von dem beantragten Vorhaben können nachteilige Auswirkungen ausgehen, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Das Regierungspräsidium Freiburg ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung und § 3 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz für die Erteilung der Änderungsgenehmigung sachlich und örtlich zuständig.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurde nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da durch die von der Evonik Operations GmbH getroffenen bzw. vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt ist, dass von dem Vorhaben keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu besorgen sind. Eine öffentliche Bekanntmachung war auch nach § 16a BImSchG nicht erforderlich.

Durch die E2D-Anlage vergrößert sich der angemessene Sicherheitsabstand nicht. Es werden lediglich bereits produzierte Stoffe nachbehandelt, die Kapazität der 081-Anlage erhöht sich nicht. Durch die Anlage entsteht kein relevantes zusätzliches Risiko, so dass von keiner erheblichen Gefahrenerhöhung auszugehen ist.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in dieser Entscheidung in den Ziffern 3 und 4 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wird insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

UVP-Pflicht

Nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG ist im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Vom Antragsteller sind auf einer gemäß Anlage 3 zum UVPG basierenden Checkliste umweltrelevante Aspekte erörtert worden.

Die Prüfung nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet werden, sodass auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu verzichten war. Dies folgt insbesondere aus nachfolgenden Erwägungen, welche sich mit den im konkreten Einzelfall maßgeblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt befassen.

In der E2D-Anlage wird bereits produziertes Aerosil mechanisch nachbehandelt. Es handelt sich hierbei nicht um Gefahrstoffe gemäß CLP-VO und auch nicht um wassergefährdende Stoffe gemäß AwSV.

Emissionen werden über ein Filtersystem geleitet. Die Grenzwerte wurden gemäß TA Luft bzw. der Vollzugsempfehlung „OFC - Herstellung organischer Feinchemikalien“ (Stand 26.03.2015) und dem Entwurf des BVT Merkblattes WGC festgelegt. Der Bagatellmassenstrom für Staub gemäß Nr. 4.6.1.1 Tab. 7 der TA Luft wird eingehalten. Der Emissionsquelle der Anlage wird ein Schalldämpfer vorgeschaltet, zudem wird die Anlage in einem Gebäude installiert. Für die neue Anlage wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Das geplante Vorhaben erfüllt die Anforderungen gemäß TA Lärm. Es entsteht kein Abwasser und der entstehende Abfall (ca. 2 t/a) wird als nicht gefährlich eingestuft und fachgerecht entsorgt.

Somit ist weder mit relevanten Auswirkungen in Zusammenhang mit Immissionen luftfremder Stoffe, Emissionen, Abfall, Abwasser noch mit Lärm zu rechnen.

Da in der E2D-Anlage mit nicht wassergefährdenden Feststoffen umgegangen wird, ist eine Beeinträchtigung des Bodens und des Grundwassers nicht zu erwarten. Es handelt sich um feste Stoffe, die Anlage wird in einem Gebäude auf einer dichten Fläche installiert.

Die Aufstellung erfolgt auf einem Industriegelände. Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Abgase

Die festgelegten Grenzwerte an der neu geschaffenen Emissionsquelle 564/03 entsprechen den Anforderungen der TA Luft bzw. der Vollzugsempfehlung „Herstellung organischer Feinchemikalien“ (Stand 26.03.2015) basierend auf dem entsprechenden

BVT-Merkblatt und dem Entwurf des BVT Merkblattes WGC (Waste gas management and treatment systems in the chemical sector).

Aufgrund der Bearbeitung von verschiedenen hydrophobierten Produkten wird an der Emissionsquelle ein Grenzwert für organische Stoffe (Gesamt-C) festgelegt, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass gasförmige organische Stoffe freigesetzt werden.

Sämtliche Abluftströme der verschiedenen Apparate (Silos, Abfüllung) im Prozess werden über ein zentrales Abluftfiltersystem und anschließend über die Emissionsstelle E 564/03 über Dach geführt.

An diese Filteranlage ist auch ein Raumentstaubungssystem, zur Aufnahme diffuser Emissionen, angeschlossen. Für Revisions- bzw. Instandhaltungsarbeiten an der E2D-Anlage kann die Raumentstaubung temporär auf das Raumentstaubungssystem der NHP3-Anlage umgeschaltet werden.

Das Produkt wird an einem Produktfilter abgeschieden, der Abluftstrom geht direkt über die Emissionsquelle 564/03.

Die Emissionsmessungen werden von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle gemäß Nr. 5.3.2.1 der TA Luft durchgeführt.

Da es sich um eine neue Emissionsquelle 564/03 mit neuem Schornstein handelt, wird die Lage und Höhe der Schornsteinmündung gemäß Pkt. 5.5.2 „Ableitung über Schornsteine“ der TA Luft bestimmt.

Anlagen- und Betriebssicherheit/ StörfallIV

Das Werk der Evonik Operations GmbH, Rheinfelden, ist ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5 a BImSchG. Der Aerosil-Bereich ist ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches (SRB) für den geprüfte Sicherheitsberichte „Strukturband Aerosil“ und „Tankläger und Fasslager AE-Bereich“ vorliegen.

Die Erweiterung um die E2D-Anlage wird im Sicherheitsbericht „Strukturband Aerosil“ im Rahmen der turnusmäßigen Aktualisierung berücksichtigt.

Die in der E2D-Anlage gehandhabten Stoffe, mit Ausnahme der Stoffe R805/E805, sind nicht brennbar.

Der Einsatzstoff R805 und das Produkt E805 stellen bei den hier verwendeten Verpackungseinheiten < 3 m³ keine Gefahrstoffe nach Nr. 2.11 (selbsterhitzungsfähige Stoffe) der CLP-VO und gemäß den Kriterien der Nr. 2.2.42.1.5 Anlage A der ADR (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) kein Gefahrgut der Klasse 4.2 „Pyrophore oder selbsterhitzungsfähige Gefahrstoffe“ (gilt auch entsprechend für die Lagerklasse 4.2 gemäß TRGS 510) dar. Die beiden Stoffe können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen ein explosionsgefährliches Staub-Luft-Gemisch bilden.

Innerhalb der Anlage wurden im Rahmen einer sicherheitstechnischen Betrachtung (PAAG E2D vom 28.02.2020) geeignete Maßnahmen definiert, um eine mögliche Selbsterhitzung bzw. Selbstentzündung und eine explosionsgefährliche Atmosphäre der Stoffe R 805/E805 zu verhindern. Zudem werden weitere Maßnahmen, die sich aus der sicherheitstechnischen Betrachtung ergeben, umgesetzt. Es wird ein Explosionsschutzdokument erstellt und die daraus evtl. abgeleiteten explosionsgefährlichen Bereiche werden nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 gekennzeichnet.

Die E2D-Anlage wird gemäß § 14 Abs. 1 bzw. Abs.2 der BetrSichV vor der erstmaligen Verwendung bzw. wiederkehrend von einer zur Prüfung befähigten Person geprüft. Außerdem werden vor Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen und wiederkehrend Prüfungen gemäß §§ 15 und 16 bzw. Anhang 2 Abschnitt 3 (Explosionsgefährdungen) der BetrSichV durchgeführt. Die Prüfungen werden von einer zugelassenen Überwachungsstelle nach Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV durchgeführt.

Sofern dies in Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV vorgesehen ist, können die Prüfungen auch von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden.

Eine brandschutztechnische Stellungnahme, BSTS_RHE_2021_316_01_Wie_N564 vom 15.12.2021, liegt vor. Die darin aufgeführten Maßnahmen werden umgesetzt.

Arbeitsschutz

Messtechnisch werden die Betriebseinheiten mit Hilfe des Prozessleitsystems in der zentralen Messwarte in Geb. 467 N durch einen ständig anwesenden Messwartenfahrer überwacht.

Es wird eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 BetrSichV bzw. § 5 ArbSchG und § 6 GefStoffV erstellt. Die Erstellung der Betriebsanweisung und die Unterweisung erfolgen gemäß § 12 BetrSichV bzw. nach § 14 GefStoffV. Das Explosionsschutzdokument richtet sich nach § 9 BetrSichV.

Die Anlage wird in und um das Gebäude N 564 errichtet, d.h. das Augen- und Körperduschen sowie gekennzeichnete Rettungswege bereits vorhanden sind und bei Bedarf ergänzt werden. Hierzu zählen auch die Rettungswegepläne, welche im Gebäude N 564 bereits an gut einsehbaren Stellen angebracht sind.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

In der E2D-Anlage wird mit nicht wassergefährdenden Feststoffen umgegangen. Es kommen keine wassergefährdenden Flüssigkeiten zum Einsatz.

Die Anlage wird nicht als AwSV-Anlage aufgenommen.

Abfall

Es entstehen zusätzlich ca. 2 t/a SiO₂-Staub, welcher über einen Abluftfilter abgeführt wird. Der feste Abfall wird gesammelt und fachgerecht entsorgt.

Nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die Erzeugung von Abfällen ergeben sich nicht.

Lärm

Für die neue Anlage wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Die Ergebnisse zeigen, dass die prognostizierten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung ausgehend von der geplanten Errichtung der E2D-Anlage an allen Immissionsorten die dort geltenden Immissionsrichtwerte tagsüber an Sonn- und Feiertagen um mindestens 36 dB(A) und zur Nachtzeit um mindestens 21 dB(A) unterschreiten (IRW Tag/Nacht 60/45 im Mischgebiet bzw. 55/40 im allg. Wohngebiet). Eine separate Betrachtung der Werktage entfällt, da die Betrachtung an Sonn- und Feiertagen die höchsten Anforderungen an den Immissionsorten darstellt. Die Immissionsorte liegen somit gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm deutlich außerhalb des Einwirkungsbereiches der E2D-Anlage und es ist davon auszugehen, dass die Anlage nicht zu einer Erhöhung der

Geräuschimmissionen ausgehend vom Betrieb der Evonik Operations GmbH, Rheinfeld, in der Nachbarschaft beiträgt.

Eine Bestimmung und Berücksichtigung der Vorbelastung konnte somit gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 6 der TA Lärm entfallen.

Die Zusatzbelastung der E2D-Anlage hat keinen signifikanten Einfluss auf die Gesamtzusatzbelastung ausgehend vom gesamten Werk, welche 5-jährlich im Zuge des Lärmkatasters ermittelt wird.

Die E2D-Anlage wird bei der nächsten wiederkehrenden Aktualisierung des Lärmkatasters mit aufgenommen.

Einzelne, kurzzeitig herausragende Geräuschereignisse ausgehend von der geplanten E2D-Anlage sind nicht zu erwarten.

Das geplante Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen gemäß TA Lärm.

Außerdem wird vor Austritt der Abluft über den Schornstein ein Schalldämpfer installiert und die E2D-Produktionsanlage im Innenbereich eines vorhandenen Gebäudes errichtet.

Abwasser

Keine Veränderungen.

Es entsteht kein zusätzliches Abwasser.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Relevante gefährliche Stoffe sind nach § 3 Abs. 9, 10 BImSchG solche, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV hat der AZB Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Es handelt sich hier um die BlmSchG-Anlage 081, für welche bereits im Rahmen der Genehmigung vom 24.09.2019 unter AZ: 54.1-8823-12/LÖ-021/05.09 eine Vorprüfung auf Notwendigkeit eines Bodenzustandsausgangsberichts für die Gesamtanlage erstellt wurde.

Es ist daher für den vorliegenden Antrag lediglich der Bereich der betroffenen Änderung zu prüfen. Einfachheitshalber wird jedoch die Gesamtanlage unter Ergänzung der E2D-Anlage betrachtet. Die aktualisierte Vorprüfung wird spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlagenerweiterung vorgelegt.

Ergibt die Vorprüfung, dass durch die im Antrag beschriebenen technischen Maßnahmen und Verhältnisse vor Ort eine Verunreinigung von Boden oder Grundwasser vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann, dann kann auf die Erstellung eines AZB verzichtet werden. Ein ggf. erforderlicher AZB ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagenerweiterung vorzulegen.

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen der Ziffer 3 ist § 12 BlmSchG in Verbindung mit § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BlmSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber ausreichend, um den in § 5 BlmSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO zu erteilen. Das Bauvorhaben steht im Einklang mit den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorschriften. Durch die entsprechenden Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Ziele des § 3 LBO gewahrt sind.

Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf das Landesgebührengesetz in Verbindung mit Ziffer 8.1.1, 8.4.1 und 8.8.2 der Gebührenverordnung Umweltministerium (GebVO UM) vom 23.09.2021 sowie Ziffer 13.1.1 der Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium (GebVO WM) vom 22.04.2020. Für die Gebührenberechnung wurden Investitionskosten [REDACTED] zugrunde gelegt, davon [REDACTED] Baukosten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg i. Br. erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Anhang zu Ziffer 2:

1. Anschreiben vom 17.12.2021 mit Anlage 1 (Inhaltsübersicht) und Formblatt 1 (Antragsstellung)
2. Vorhabensbeschreibung
3. Lageplan und Fließbilder
4. Formblatt 2.1
5. Formblatt 2.2
6. Formblätter 3.1 - 3.3
7. Formblatt 4
8. Formblätter 5.1 - 5.3
9. Formblätter 6.1 - 6.2
10. Formblatt 7
11. Formblatt 8
12. Formblatt 9
13. Formblätter 10.1 - 10.2
14. Formblatt 11 mit Checkliste UVP-G-Vorprüfung
15. Sicherheitsdatenblätter, Sicherheitsbetrachtung PAAG 28.02.2020.
16. Brandschutztechnische Stellungnahme BSTS_RHE_2021_316_01_Wie_N564 vom 15.12.2021
17. Bauantrag

Nachricht hiervon:

Stadt Rheinfelden
-Baurechtsabteilung-
Postfach 1560
79605 RHEINFELDEN

unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Baurechtsamtes und des Brandschutzsachverständigen der Stadt Rheinfelden vom 02.03.2022, Az.: 20210899, zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

A solid black rectangular box used to redact the signature of the sender.